

# Bildungsurlaub: Alles, was man wissen sollte!

## Anspruch auf Bildungsurlaub/Bildungszeit

Bildung ist Ländersache. Ein wichtiger Bestandteil der lebenslangen Weiterbildung ist der Bildungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Immerhin 14 der 16 Bundesländer haben den Anspruch auf Bildungsurlaub per Gesetz geregelt. Niedersachsen und auch das Nachbarland Bremen gehören dazu.

**Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** haben im Jahr grundsätzlich Anspruch auf fünf Tage bezahlte Freistellung für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz. Den gleichen Anspruch haben auch **Auszubildende** und **Personen in arbeitnehmerähnlicher Stellung** wie z.B. Minijobbende sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub ist, dass die Bildungsveranstaltung anerkannt worden ist von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB).

In **Bremen** heißen diese Sonderurlaubstage Bildungszeit. Sie soll der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung dienen. Die Anerkennung der Bildungszeit läuft über die Senatorin für Kinder und Bildung.

Ob für Sie die Regeln des Bildungsurlaubs (Niedersachsen) oder der Bildungszeit (Bremen) gelten, hängt vom Standort Ihres Arbeitsplatzes ab.

**Am ersten und letzten Tag eines Bildungsurlaubs wird oft nur ein halber Tag unterrichtet. Genaue Kurszeiten entnehmen Sie bitte den Kursdaten im Internet (über Kursnummer) oder fragen sie ab.**

## Wichtige Hinweise für Bildungsurlaube/ Bildungszeiten:

**Genehmigung:** Arbeitgeber können bei betrieblichen Notwendigkeiten Ihren Antrag auf Bildungsurlaub ablehnen bis 14 Tage vor Beginn. Danach gilt er als bewilligt.

**Anerkennung:** Richtet sich nach dem Länderrecht des Arbeitgebers. Die in den Angeboten verwendeten Kürzel bedeuten:

VZ = Vollzeitbeschäftigte  
TZ = Teilzeitbeschäftigte  
HB = Bremen  
NDS = Niedersachsen

Beispiel: VZ in HB und TZ in NDS ist also anerkannt für Vollzeitbeschäftigte, die in Bremen arbeiten, und Teilzeitbeschäftigte, die in Niedersachsen arbeiten.

**Offen für alle:** Die Kurse stehen auch Teilnehmenden offen, die keinen Anspruch auf Bildungsurlaub haben oder nutzen wollen!

Vollzeitbeschäftigte können immer auch TZ-Angebote wahrnehmen, sie müssen für den Rest der Zeit dann Urlaub nehmen.

**Anmeldeschluss:** Da andere Kursteilnehmende und deren Arbeitgeber\*innen auch Planungssicherheit brauchen, gilt für Bildungsurlaube/Bildungszeiten ein früher Anmeldeschluss, i.d.R. von sieben Wochen.

**Anmeldung nach dem Anmeldeschluss** ist auf Anfrage möglich.

**Nichtteilnahme:** Bei Abmeldung nach dem Anmeldeschluss und der Widerspruchsfrist ist die Kursgebühr auch bei Nichtteilnahme zu zahlen, es sei denn, es wird eine Ersatzperson gestellt. **Dieses gilt auch bei Nichtteilnahme wegen Krankheit.**

**Ermäßigung:** Bildungsurlaube/Bildungszeiten sind grundsätzlich NICHT ermäßigungsfähig.

# Bildungsurlaub: wer, was, wie, wo?

## 6 Monate und mehr beschäftigt

Sie arbeiten schon mindestens sechs Monate für Ihren Arbeitgeber, Ihre Arbeitgeberin? Und würden gerne von Ihrem Anspruch auf Bildungsurlaub/ Bildungszeit Gebrauch machen?

## Anerkennung nach Unternehmenssitz

Zuerst suchen Sie einen Bildungsurlaub aus, z.B. hier in unserem Programm. Tatsächlich ist es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, was als Bildungsurlaub anerkannt wird.

Ob Ihr Wunschangebot dazugehört, hängt vom Standort Ihres arbeitgebenden Unternehmens ab, Ihr Wohnort spielt dabei keine Rolle. Außerdem muss der Anbieter – z. B. wir als KVHS – das Konzept für sich beantragt haben.

So gehören in manchen Bundesländern z.B. kulturelle Städtereisen dazu, in Niedersachsen sind sie nicht genehmigungsfähig.

## Sonderurlaub beantragen

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber darüber, ob Sie den Sonderurlaub im gewünschten Zeitraum bekommen

können. Grundsätzlich ablehnen darf er Bildungsurlaub nicht.

Es gibt aber Gründe, die dem – zumindest im gewünschten Zeitraum – entgegenstehen könnten. Hierzu gehört z.B., wenn zu viele Arbeitnehmende vom Anspruch Gebrauch machen wollen. Das kommt aber wohl selten vor.

## Frühzeitig buchen

Buchen Sie den Kurs frühzeitig, denn Ihrem Arbeitgeber müssen Sie mindestens vier Wochen vor dem Bildungsurlaubszeitraum die Anmeldung vorlegen. Sie bekommen eine Anmeldebestätigung, auf der Bildungsurlaubsnummer und Aktenzeichen der Anerkennung stehen. Mehr müssen Sie nicht angeben, **denn Ihr Arbeitgebender hat nicht zu bewerten, was Sie unternehmen wollen.**

## Sicher ab 14 Tage im Voraus

Bis 14 Tage vor dem Bildungsurlaub kann der Arbeitgeber Ihren Anspruch ablehnen, danach gilt er als bewilligt.

Am Ende des Bildungsurlaubs bekommen Sie eine Teilnahmebescheinigung, die dann auch den Titel der Veranstaltung trägt. Diese müssen Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Bildnachweise:  
Oben links: © iStock/Vladans  
Mitte links: © iStock/Carso80  
Unten links: © iStock/DragonImages

Stand: Januar 2024

## Kurzfristig absagen?

Eine Erkrankung zur Kurszeit?



Eine kurzfristig geplante Urlaubsreise?



Außerplanmäßige Arbeitsaufträge?



Das sind alles keine Gründe dafür, bei NICHT-Teilnahme am Kurs (kurzfristig) die Gebühren erlassen zu bekommen.

Unser Tipp:  
Schließen Sie eine

**Seminar-Rücktrittversicherung**  
gegen unvorhergesehene Ereignisse ab!